49. Beilage im Jahre 2001
zu den Sitzungsberichten des XXVII. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 49/2001**

Euro-Anpassungsgesetz

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen, LGBl.Nr. 53/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 13/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 3 hat es statt „Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 700 Euro“.

Artikel II

Das Gesetz über die Landessymbole, LGBl. Nr. 11/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 hat es statt „Geldstrafe bis zu 30.000 S“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro“.

Artikel III

Das Ehrenzeichengesetz, LGBl.Nr. 16/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 47/1985, wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 1 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel IV

Das Verdienstzeichengesetz, LGBl.Nr. 23/1978, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 hat es statt „10.000 Schilling“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel V

Das Gesetz über den Montfortorden, LGBl.Nr. 46/1985, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel VI

Das Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 30/2000 und Nr. 22/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat der Abs. 1 zu lauten:
 „(1) Der Monatsbezug beträgt
 a) für den Präsidenten des Landtages 8.160,51 Euro,
 b) für die Vizepräsidenten des Landtages 5.971,96 Euro,
 c) für einen Klubobmann 6.565,48 Euro,
 d) für ein sonstiges Mitglied des Landtages 4.198,96 Euro,
 e) für den Landeshauptmann 13.724,48 Euro,
 f) für den Landesstatthalter 12.611,64 Euro,
 g) für einen Landesrat 11.869,80 Euro.“

2. Im § 9 Abs. 2 hat es statt „160.000 S“ zu lauten „11.869,80 Euro“.

3. Im § 10 Abs. 1 hat es statt „5.000 S“ zu lauten „370,93 Euro“.

4. Der § 25 hat zu lauten:

„§ 25
Monatsbezüge der Mitglieder des Landtages, welche diesem bereits vor dem 4. Oktober 1994 angehört haben

Der Monatsbezug beträgt abweichend von § 1 Abs. 1 für jene Mitglieder des Landtages, die diesem bereits vor dem 4. Oktober 1994 angehört haben,
a) für den Präsidenten des Landtages 7.960,22 Euro,
b) für die Vizepräsidenten des Landtages 5.452,72 Euro,
c) für einen Klubobmann 5.994,27 Euro,
d) für ein sonstiges Mitglied des Landtages 3.842,87 Euro.“

Artikel VII

Das Kundmachungsgesetz, LGBl.Nr. 35/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 hat es statt „60.000 S“ zu lauten „4.000 Euro“.

Artikel VIII

Das Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl.Nr. 29/1985, in der Fassung LGBl. Nr. 14/1987, Nr. 7/1998, Nr. 44/2000 und Nr. 23/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs 1 hat es statt „119.300 S“ zu lauten „8.850,39 Euro“.

Artikel IX

Das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998 und Nr. 62/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 66 Abs. 1 hat es in der lit. e statt „20.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“ und statt „50.000 S“ zu lauten „4.000 Euro“.

2. In den §§ 67 Abs. 3 und 88 Abs. 1 hat es jeweils statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

3. Im § 98 Abs. 1 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

4. Im § 98 Abs. 3 hat es statt „20.000 S“ zu lauten „1.000 Euro“.

Artikel X

Das Gesetz über das Gemeindegut, LGBl. Nr. 49/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 2 hat es statt „Geldstrafe bis zu 50.000 S“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 3.000 Euro“.

Artikel XI

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997 und Nr. 22/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 71 Abs. 2 hat es statt „6,30 S“ zu lauten „68 Cent“.

2. Im § 73 Abs. 2 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

3. Dem § 74 ist folgender § 75 anzufügen:

„§ 75
Übergangsbestimmung

Der im § 71 Abs. 2 dritter Satz, in der Fassung des Art. XI. des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. ../2001, festgelegte Wahlkostenbeitrag ändert sich erstmalig zum 1. Jänner 2002 um den gemäß § 71 Abs. 2 letzter Satz zu ermittelnden Hundertsatz.“

Artikel XII

Das Gemeindewahlgesetz, LGBl.Nr. 30/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 78 Abs. 2 hat es statt „6000 S“ zu lauten „400 Euro“.

Artikel XIII

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 60/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 37/1994, Nr. 66/1997, Nr. 1/1999 und Nr. 35/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „730 Euro“.

2. In den §§ 25 Abs. 1 und 59 Abs. 1 hat es jeweils statt „5000 S“ zu lauten „360 Euro“.

3. Im § 72 Abs. 1 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „730 Euro“.

4. Im § 95 Abs. 2 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel XIV

Das Wählerkarteigesetz, LGBl.Nr. 29/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 17 hat es statt „6000 S“ zu lauten „400 Euro“.

Artikel XV

Das Landesstraferhöhungsgesetz 1949, LGBl. Nr. 3/1949, wird aufgehoben.

Artikel XVI

Das Landesbedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 29/1993, Nr. 40/1993, Nr. 22/1994, Nr. 27/1994, Nr. 49/1995, Nr. 2/1997, Nr. 4/1997, Nr. 58/1997, Nr. 64/1997, Nr. 5/1998, Nr. 25/1998, Nr. 19/1999, Nr. 49/2000 und Nr. 14/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 57 hat der Abs. 2 zu lauten:
„(2) Der Gehalt beträgt:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E	D	C	B	A
				Euro		
	1	206,25	221,36	243,02	--	--
	2	211,99	231,17	254,43	--	--
I	3	217,66	240,98	265,91	--	--
	4	223,40	250,72	277,32	--	--
	5	229,06	260,60	288,73	--	--
	1	234,81	270,34	300,14	298,18	--
	2	239,31	277,32	307,48	311,26	--
II	3	243,82	284,22	314,89	324,27	--
	4	248,32	291,20	322,23	337,35	--
	5	252,83	298,18	329,57	--	--
	6	257,33	305,08	336,91	--	--
	1	261,84	311,98	344,32	350,43	388,80
	2	266,27	319,03	351,66	363,51	405,15
	3	270,78	325,94	359,00	376,59	421,50
	4	275,28	332,84	366,34	389,67	--
	5	279,79	339,82	373,68	404,35	--
III	6	284,22	346,72	--	--	--
	7	289,17	354,06	--	--	--
	8	294,11	365,11	--	--	--
	9	299,05	--	--	--	--
	10	306,46	--	--	--	--

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse IV	V	VI	VII	VIII	IX
				Euro		
1	361,26	500,72	618,59	762,34	1043,07	1502,73
2	381,10	520,34	638,58	788,35	1100,27	1589,06
3	399,85	539,96	658,49	814,37	1157,39	1675,40
4	419,83	559,58	684,43	871,49	1243,72	1761,81
5	439,82	579,20	710,38	928,69	1330,06	1848,14
6	459,95	598,82	736,32	985,88	1416,39	1934,48
7	480,37	618,59	762,34	1043,07	1502,73	2063,98
8	500,72	638,58	788,35	1100,27	1589,06	--
9	520,34	658,49	814,37	1157,39	1718,57	--
10	539,96	678,40	853,40	1243,07	--	--
11	569,39	708,27	--	--	--	--

2. Im § 85b Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

3. Im § 91 Abs. 2 hat es statt „825 S“ zu lauten „60 Euro“.

4. Im § 123 hat der Abs. 2 zu lauten:
„(2) Der Gehalt beträgt:

in der Geh.-Stufe	in der Verwendungs- und Dienstpostengruppe e/1	e/2	d/1	d/2	c/1	c/2	b/1	b/2	a/1	a/2
	Euro									
1	212,42	223,03	227,10	240,18	246,65	263,00	-	-	-	-
2	218,89	230,37	238,51	252,83	259,73	277,76	304,28	324,70	-	-
3	225,43	237,64	249,92	265,47	272,81	292,44	319,40	341,85	-	-
4	231,97	245,05	261,40	278,19	285,89	307,19	334,51	359,00	401,88	427,17
5	238,51	252,39	272,81	290,84	298,98	321,87	349,56	376,15	421,50	449,26
6	245,05	259,73	284,22	303,41	311,98	336,48	364,74	393,31	441,12	471,36
7	249,92	265,47	291,56	311,98	319,76	345,92	379,86	410,53	460,67	493,38
8	254,86	271,14	298,98	320,56	327,54	355,37	394,90	427,61	481,53	516,70
9	259,73	276,88	306,32	329,21	335,31	364,82	410,09	444,76	502,31	539,96
10	264,67	281,83	313,66	336,48	343,09	374,48	425,14	461,91	523,17	563,21
11	269,62	286,77	321,00	343,89	350,86	384,15	440,25	477,02	544,03	586,47
12	274,41	291,56	328,34	351,23	358,57	393,81	461,11	497,81	564,81	609,73
13	279,35	296,51	335,75	358,57	366,34	403,48	481,89	518,67	585,67	630,58
14	284,22	301,45	343,09	365,91	374,12	413,15	502,75	539,52	606,53	651,44
15	289,17	306,32	350,43	373,32	382,70	423,68	523,61	560,31	627,31	672,22
16	294,11	311,26	357,77	380,66	391,27	434,22	544,39	581,16	648,17	693,08
17	298,98	316,13	365,11	388,00	399,85	444,76	565,25	602,02	669,03	713,94
18	303,85	321,00	372,52	395,34	419,83	469,47	586,11	622,81	689,81	734,72
19	308,79	325,94	379,86	402,68	439,82	494,18	607,33	644,10	717,21	762,12
20	313,66	330,81	388,00	410,82	459,95	518,88	627,75	664,52	744,61	789,52
21	-	-	397,01	419,83	472,16	543,59	648,61	685,30	771,93	816,84
22	-	-	-	-	-	-	-	-	799,26	844,17
23	-	-	-	-	-	-	-	-	826,65	871,57“

5. Im § 138 hat der Abs. 3 zu lauten:
„(3) Der Gehalt beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe I	II	III	IV	V
	Euro				
1	1.051,29	1.072,80	1.112,77	1.152,59	1.190,67
2	1.078,10	1.107,10	1.150,19	1.194,60	1.240,60
3	1.101,65	1.143,14	1.190,53	1.238,05	1.291,18
4	1.128,46	1.177,23	1.229,48	1.281,59	1.331,37
5	1.153,46	1.211,67	1.269,96	1.316,32	1.377,30
6	1.174,10	1.238,49	1.301,72	1.352,37	1.424,24
7	1.196,12	1.261,96	1.321,63	1.387,83	1.465,96
8	1.216,69	1.288,78	1.344,16	1.425,99	1.506,29
9	1.237,04	1.313,92	1.376,28	1.460,65	1.539,43
10	1.248,81	1.330,93	1.396,41	1.488,56	1.571,19
11	1.258,91	1.335,44	1.418,65	1.514,72	1.602,51
12	1.270,61	1.342,12	1.439,79	1.532,45	1.632,60
13	1.280,71	1.360,22	1.472,93	1.558,61	1.663,55
14	1.291,18	1.375,41	1.483,40	1.586,74	1.695,17
15	1.304,70	1.394,59	1.497,71	1.611,23	1.725,33

in der Dienstaltersstufe					
1	1.307,53	1.417,27	1.531,22	1.649,96	1.769,07
2	1.312,54	1.441,39	1.562,39	1.686,59	1.810,79
3	1.327,51	1.464,43	1.595,53	1.725,18	1.852,65
4	1.340,89	1.480,20	1.628,96	1.760,21	1.894,73“

6. Dem § 142 sind folgende Abs. 15 und 16 anzufügen:

„(15) Die in den §§ 57 Abs. 2 und 123 Abs. 2, in der Fassung des Artikels XVI des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. .../2001, festgelegten Eurobeträge treten anstelle der in den §§ 56 Abs. 2 und 112 Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes, in der Fassung LGBl.Nr. 16/1972, festgelegten Schillingbeträge. Der § 141 und die Verordnungen der Landesregierung über die Teuerungszulagen und besonderen Zulagen bleiben unberührt.

(16) Die im § 138 Abs. 3, in der Fassung des Artikels XVI des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. .../2001, festgelegten Eurobeträge treten anstelle der im § 138 Abs. 3 des Landesbedienstetengesetzes 1988, in der Fassung LGBl.Nr. 27/1994, festgelegten Schillingbeträge. Die Verordnungen der Landesregierung über die Teuerungszulagen und besonderen Zulagen bleiben unberührt.“

Artikel XVII

Das Gemeindebedienstetengesetz, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999 und Nr. 24/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 3 hat es statt „10 v.H. der Jahresbezüge des Gemeindebeamten, mindestens aber 30.000 S,“ zu lauten „3.700 Euro“.

2. Im § 59 hat der Abs. 2 zu lauten:
„(2) Der Gehalt beträgt:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E	D	C	B	A
				Euro		
	1	206,25	221,36	243,02	--	--
	2	211,99	231,17	254,43	--	--
I	3	217,66	240,98	265,91	--	--
	4	223,40	250,72	277,32	--	--
	5	229,06	260,60	288,73	--	--
	1	234,81	270,34	300,14	298,18	--
	2	239,31	277,32	307,48	311,26	--
II	3	243,82	284,22	314,89	324,27	--
	4	248,32	291,20	322,23	337,35	--
	5	252,83	298,18	329,57	--	--
	6	257,33	305,08	336,91	--	--
	1	261,84	311,98	344,32	350,43	388,80
	2	266,27	319,03	351,66	363,51	405,15
	3	270,78	325,94	359,00	376,59	421,50
	4	275,28	332,84	366,34	389,67	--
	5	279,79	339,82	373,68	404,35	--
III	6	284,22	346,72	--	--	--
	7	289,17	354,06	--	--	--
	8	294,11	365,11	--	--	--
	9	299,05	--	--	--	--
	10	306,46	--	--	--	--

in der Gehalts-stufe	in der Dienstklasse IV	V	VI	VII	VIII
			Euro		
1	361,26	500,72	618,59	762,34	1043,07
2	381,10	520,34	638,58	788,35	1100,27
3	399,85	539,96	658,49	814,37	1157,39
4	419,83	559,58	684,43	871,49	1243,72
5	439,82	579,20	710,38	928,69	1330,06
6	459,95	598,82	736,32	985,88	1416,39
7	480,37	618,59	762,34	1043,07	1502,73
8	500,72	638,58	788,35	1100,27	1589,06
9	520,34	658,49	814,37	1157,39	1718,57
10	539,96	678,40	853,40	1243,07	--
11	569,39	708,27	--	--	--

3. Im § 68 Abs. 1 hat es statt „200 S“ zu lauten „47,16 Euro“.

4. Im § 68 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten: „Die Kinderzulage wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt und beträgt 52,25 Euro für das erste, 54,36 Euro für das zweite, 57,41 Euro für das dritte und 59,45 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.“

5. Im § 69 hat es statt „100 S“ zu lauten „Eurobeträge“.

6. Im § 70 hat die Tabelle zu lauten:

„in der Verwendungsgruppe D

in der Dienstklasse	Wachdienst-zulage	pensions-anrechenbar
I	70,86	28,71
II	76,31	34,16
III	85,03	42,88
IV	91,20	49,05

in der Verwendungsgruppe C

in der Dienstklasse	Wachdienst-zulage	pensions-anrechenbar
I	88,30	44,69
II	101,74	58,14
III	113,73	70,13
IV	126,45	82,85
V, VI	143,89	100,29“

7. Im § 88b Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

8. Im § 94 Abs. 2 hat es statt „825 S“ zu lauten „60 Euro“.

9. Im § 122b Abs. 1 hat es statt „S 5.000“ zu lauten „370 Euro“.

10. Im § 126 hat der Abs. 2 zu lauten:
„(2) Der Gehalt beträgt:

in der Geh.-Stufe	in der Verwendungs- und Dienstpostengruppe e/1	e/2	d/1	d/2	c/1	c/2	b/1	b/2	a/1	a/2
	Euro									
1	212,42	223,03	227,10	240,18	246,65	263,00	-	-	-	-
2	218,89	230,37	238,51	252,83	259,73	277,76	304,28	324,70	-	-
3	225,43	237,64	249,92	265,47	272,81	292,44	319,40	341,85	-	-
4	231,97	245,05	261,40	278,19	285,89	307,19	334,51	359,00	401,88	427,17
5	238,51	252,39	272,81	290,84	298,98	321,87	349,56	376,15	421,50	449,26
6	245,05	259,73	284,22	303,41	311,98	336,48	364,74	393,31	441,12	471,36
7	249,92	265,47	291,56	311,98	319,76	345,92	379,86	410,53	460,67	493,38
8	254,86	271,14	298,98	320,56	327,54	355,37	394,90	427,61	481,53	516,70
9	259,73	276,88	306,32	329,21	335,31	364,82	410,09	444,76	502,31	539,96
10	264,67	281,83	313,66	336,48	343,09	374,48	425,14	461,91	523,17	563,21
11	269,62	286,77	321,00	343,89	350,86	384,15	440,25	477,02	544,03	586,47
12	274,41	291,56	328,34	351,23	358,57	393,81	461,11	497,81	564,81	609,73
13	279,35	296,51	335,75	358,57	366,34	403,48	481,89	518,67	585,67	630,58
14	284,22	301,45	343,09	365,91	374,12	413,15	502,75	539,52	606,53	651,44
15	289,17	306,32	350,43	373,32	382,70	423,68	523,61	560,31	627,31	672,22
16	294,11	311,26	357,77	380,66	391,27	434,22	544,39	581,16	648,17	693,08
17	298,98	316,13	365,11	388,00	399,85	444,76	565,25	602,02	669,03	713,94
18	303,85	321,00	372,52	395,34	419,83	469,47	586,11	622,81	689,81	734,72
19	308,79	325,94	379,86	402,68	439,82	494,18	607,33	644,10	717,21	762,12
20	313,66	330,81	388,00	410,82	459,95	518,88	627,75	664,52	744,61	789,52
21	-	-	397,01	419,83	472,16	543,59	648,61	685,30	771,93	816,84
22	-	-	-	-	-	-	-	-	799,26	844,17
23	-	-	-	-	-	-	-	-	826,65	871,57“

11. Im § 141 hat der Abs. 3 zu lauten:
„(3) Der Gehalt beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe I	II	III	IV	V
	Euro				
1	1.051,29	1.072,80	1.112,77	1.152,59	1.190,67
2	1.078,10	1.107,10	1.150,19	1.194,60	1.240,60
3	1.101,65	1.143,14	1.190,53	1.238,05	1.291,18
4	1.128,46	1.177,23	1.229,48	1.281,59	1.331,37
5	1.153,46	1.211,67	1.269,96	1.316,32	1.377,30
6	1.174,10	1.238,49	1.301,72	1.352,37	1.424,24
7	1.196,12	1.261,96	1.321,63	1.387,83	1.465,96
8	1.216,69	1.288,78	1.344,16	1.425,99	1.506,29
9	1.237,04	1.313,92	1.376,28	1.460,65	1.539,43
10	1.248,81	1.330,93	1.396,41	1.488,56	1.571,19
11	1.258,91	1.335,44	1.418,65	1.514,72	1.602,51
12	1.270,61	1.342,12	1.439,79	1.532,45	1.632,60
13	1.280,71	1.360,22	1.472,93	1.558,61	1.663,55
14	1.291,18	1.375,41	1.483,40	1.586,74	1.695,17
15	1.304,70	1.394,59	1.497,71	1.611,23	1.725,33

in der Dienstaltersstufe					
1	1.307,53	1.417,27	1.531,22	1.649,96	1.769,07
2	1.312,54	1.441,39	1.562,39	1.686,59	1.810,79
3	1.327,51	1.464,43	1.595,53	1.725,18	1.852,65
4	1.340,89	1.480,20	1.628,96	1.760,21	1.894,73“

12. Dem § 148 sind folgende Abs. 11 bis 13 anzufügen:

„(11) Die in den §§ 59 Abs. 2 und 126 Abs. 2, in der Fassung des Artikels XVII des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. .../2001, festgelegten Eurobeträge treten anstelle der in den §§ 58 Abs. 2 und 115 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes, in der Fassung LGBl. Nr.17/1972, festgelegten Schillingbeträge. Der § 147 und die Verordnungen der Landesregierung über die Teuerungszulagen und besonderen Zulagen bleiben unberührt.

(12) Die im § 141 Abs. 3, in der Fassung des Artikels XVII des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. .../2001, festgelegten Eurobeträge treten anstelle der im § 141 Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1994, festgelegten Schillingbeträge. Die Verordnungen der Landesregierung über die Teuerungszulagen und besonderen Zulagen bleiben unberührt.

(13) Die im § 70, in der Fassung des Artikels XVII des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl. Nr. .../2001, festgelegten Eurobeträge treten anstelle der im § 69 des Gemeindebedienstetengesetzes, in der Fassung LGBl.Nr. 17/1972, festgelegten Schillingbeträge. Die Verordnungen der Landesregierung über die Teuerungszulagen bleiben unberührt.“

Artikel XVIII

Das Sicherheitsgesetz, LGBl.Nr. 49/1975, in der Fassung LGBl.Nr. 33/1977, Nr. 35/1985 und Nr. 1/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 34 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XIX

Das Gesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XX

Das Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 14 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XXI

Das Lichtspielgesetz, LGBl.Nr. 10/1983, in der Fassung LGBl.Nr. 5/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 2 hat statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XXII

Das Spielapparategesetz, LGBl.Nr. 23/1981, in der Fassung LGBl.Nr. 11/1986, Nr. 12/1994 und Nr. 35/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 2 hat es statt „50.000 S“ zu lauten „3.000 Euro“.

Artikel XXIII

Das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBl. Nr. 388/1919, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 hat es statt „Monaten“ zu lauten „Wochen“ und statt „Geldstrafe bis zu 20.000 K“ zu lauten „eine Geldstrafe bis zu 300 Euro“.

2. Im § 2 Abs. 2 hat es statt „von 500 K bis 20.000 K“ zu lauten „bis zu 300 Euro“.

3. Im § 2 hat der Abs. 6 zu entfallen.

Artikel XXIV

Das Sammlungsgesetz, LGBl.Nr. 48/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 1 hat es statt „6000 S“ zu lauten „400 Euro“ und statt „drei Monaten“ zu lauten „sechs Wochen“.

Artikel XXV

Die Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 16/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1971, Nr. 28/1979, Nr. 56/1994, Nr. 91/1994 und Nr. 34/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 53 Abs. 2 hat es statt „5 S“ zu lauten „36 Cent“ und statt „25 S“ zu lauten „1,82 Euro“.

2. Im § 58 Abs. 3 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XXVI

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 47/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1997 und Nr. 33/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 36 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“ und statt „200.000 S“ zu lauten „15.000 Euro“.

Artikel XXVII

Das Rettungsgesetz, LGBl.Nr. 46/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 56/1990 und Nr. 57/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XXVIII

Das Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl.Nr. 14/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 47/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 91 Abs. 2 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“ und statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XXIX

Das Kindergartengesetz, LGBl.Nr. 49/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 22/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 hat der Abs. 3 zu lauten:
 „(3) Der Gehalt der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) wird durch die Verwendungsgruppe, in die sie (er) eingereiht ist, sowie durch das Lebensalter und die Dienstzeit bestimmt. Der Gehalt beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe k1	k2
	Euro	
1	1.468,28	1.255,13
2	1.511,16	1.300,70
3	1.573,15	1.346,05
4	1.644,44	1.391,61
5	1.706,43	1.436,96
6	1.768,42	1.482,67
7	1.830,34	1.503,02
8	1.901,78	1.528,46
9	1.945,02	1.563,34
10	1.985,64	1.586,01
11	2.035,71	1.609,05
12	2.113,69	1.632,45
13	2.173,21	1.656,65
14	2.255,76	1.680,63
15	2.352,42	1.704,40
16	2.407,14	1.718,35
17	2.447,91	1.742,11
18	2.479,31	1.766,17
19	2.510,56	1.789,79
20	2.566,51	1.822,78
21	2.603,94	1.859,48"

2. Dem § 20 ist folgender § 21 anzufügen:

„§ 21
Übergangsbestimmung

„Die Teuerungszulage und eine allfällige besondere Zulage zu dem im § 20 Abs. 3 festgelegten Gehalt sind erstmalig zum 1. Jänner 2002 zu gewähren."

Artikel XXX

Das Abgabenverfahrensgesetz, LGBl.Nr. 23/1984, in der Fassung LGBl.Nr. 80/1987, Nr. 9/1989, Nr. 37/1990, Nr. 27/1991, Nr. 3/1992, Nr. 87/1993, Nr. 19/1998, Nr. 84/1998, Nr. 9/2000 und Nr. 43/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 48 Abs. 3 hat es statt „10.000 S" zu lauten „700 Euro".

2. Im § 49 Abs. 2 hat es statt „2000 S" zu lauten „100 Euro".

3. Im § 81 hat der Abs. 6 zu lauten:
„(6) Der festgesetzte Abgabenbetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabenbeträge ist auf volle 10 Cent abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge von weniger als 5 Cent abgerundet, Beträge von 5 Cent und mehr aufgerundet."

4. Im § 90 Abs. 8 hat es statt „50 S" zu lauten „5 Euro".

5. Im § 95 Abs. 1 hat es statt „25 S" zu lauten „2 Euro" und statt „400 S" zu lauten „30 Euro".

6. Im § 107 hat es statt „100 S" zu lauten „10 Euro" und statt „50 S" zu lauten „5 Euro".

7. Im § 132 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:
„(2) Die Abgabenhinterziehung ist bei einem verkürzten Betrag bis einschließlich 30.000 Euro von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle oder bei sonstigen erschwerenden Umständen kann neben oder anstelle einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen verhängt werden.
(3) Bei einem verkürzten Betrag von über 30.000 Euro ist die Abgabenhinterziehung vom Gericht als Finanzvergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten festzusetzen."

8. Im § 133 Abs. 2 hat es statt „800.000 S" zu lauten „60.000 Euro".

9. Im § 134 hat es statt „5000 S" zu lauten „300 Euro".

10. Im § 135 Abs. 3 hat es statt „20.000 S" zu lauten „1.000 Euro".

Artikel XXXI

Das Kriegsopferabgabegesetz, LGBl.Nr. 40/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 6/1992 und Nr. 60/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7a hat der Abs. 3 zu lauten:
„(3) Die Abgabe beträgt 6,90 Euro je angefangene 10 m^2 der im Abs. 1 bezeichneten Fläche. Dieser Betrag erhöht sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres durchschnittlich geändert hat. Der neue Betrag ist auf volle 10 Cent aufzurunden."

2. Im § 12 hat der Abs. 3 zu lauten:
„(3) Das Land hat dem Vorarlberger Landeskriegsopferfonds folgende Beiträge zu gewähren:
a) 443.304 Euro zur Unterstützung der Kriegsopfer und ihrer Angehörigen (Unterstützungsbeitrag),
b) 101.742 Euro zur Abdeckung der Verwaltungskosten (Verwaltungskostenbeitrag)."

3. Im § 12 Abs. 4 und 5 hat es jeweils statt „jährlich" zu lauten „ab 1988 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres".

Artikel XXXII

Das Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 hat es statt „15.000 S" zu lauten „1.100 Euro" und hat es statt „50.000 S" zu lauten „3.600 Euro".

2. Im § 2 hat der Abs. 2 zu entfallen.

Artikel XXXIII

Das Gemeindevergnügungssteuergesetz, LGBl. Nr. 49/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1971, Nr. 5/1992 und Nr. 59/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 10 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Das Höchstmaß der Steuer beträgt 8,30 Euro je angefangene 10 m^2 der im Abs. 1 bezeichneten Fläche. Dieser Betrag ändert sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres durchschnittlich geändert hat. Der neue Betrag ist auf volle 10 Cent aufzurunden."

Artikel XXXIV

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl.Nr. 38/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 55/1976, Nr. 47/1991, Nr. 48/1996 und Nr. 30/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 hat der Abs. 3 zu lauten:

 „(3) Bei der Ermittlung des Hundertsatzes nach Abs. 2 ist der Einheitswert der nicht steuerbefreiten Teile des Steuergegenstandes auf volle 100 Euro abzurunden. Der für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer maßgebende Steuermessbetrag ist auf volle Cent abzurunden oder aufzurunden. Hiebei sind Beträge bis einschließlich 0,5 Cent abzurunden und Beträge über 0,5 Cent aufzurunden."

2. Dem § 8 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

 „(3) Der § 5 Abs. 3, in der Fassung des Art. XXXIV des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. ../2001, ist erstmalig nach Durchführung von Fortschreibungsveranlagungen und Nachveranlagungen der Steuermessbeträge anzuwenden, die Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 betreffen."

Artikel XXXV

Das Parkabgabegesetz, LGBl.Nr. 2/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 38/1992 und Nr. 65/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

 „(2) Die Abgabe darf

 a) in Kurzparkzonen für jede angefangene halbe Stunde 1 Euro,
 b) auf anderen Verkehrsflächen
 1. für jede angefangene Stunde 1 Euro oder
 2. für je angefangene zwölf Stunden 6 Euro

 nicht überschreiten.

 (3) Die im Abs. 2 angeführten Höchstbeträge erhöhen sich jeweils um 20 v.H., wenn, ausgehend vom 1. Jänner 2002, der vom Amt der Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex in diesem Ausmaß gestiegen ist. Die neuen Beträge gelten jeweils ab Beginn des auf diese Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres und sind in den Fällen des Abs. 2 lit. a und b Z. 1 auf volle 10 Cent, im Falle des Abs. 2 lit. b Z. 2 auf volle Eurobeträge aufzurunden."

2. Im § 6a Abs. 4 hat es statt „5500 S" zu lauten „400 Euro" und statt „Hundertschillingbeträge" zu lauten „10 Euro".

3. Im § 7 Abs. 1 hat es statt „5000 S" zu lauten „300 Euro".

Artikel XXXVI

Das Zweitwohnsitzabgabegesetz, LGBl.Nr. 87/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 hat der Abs. 2 zu lauten:

 „(2) Die Höhe der Abgabe ist von der Gemeindevertretung durch Verordnung festzulegen. Die Abgabe darf jährlich

 a) in Gemeinden der Ortsklasse A gemäß § 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes bis einschließlich 70 m^2 je Quadratmeter höchstens 6,60 Euro und für die weiteren 40 m^2 je Quadratmeter höchstens 3,30 Euro betragen,
 b) in Gemeinden der Ortsklasse B gemäß § 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes bis einschließlich 70 m^2 je Quadratmeter höchstens 5,80 Euro und für die weiteren 40 m^2 je Quadratmeter höchstens 2,90 Euro betragen,
 c) in Gemeinden der Ortsklasse C gemäß § 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes bis einschließlich 70 m^2 je Quadratmeter höchstens 4,30 Euro und für die weiteren 40 m^2 je Quadratmeter höchstens 2,15 Euro betragen.

 Diese Beträge erhöhen sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres durchschnittlich geändert hat. Die neuen Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden."

2. Im § 6 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Höhe der Abgabe ist von der Gemeindevertretung durch Verordnung festzulegen. Die Abgabe darf bei Wohnwagen für jedes Halbjahr der Aufstellung

a) in Gemeinden der Ortsklasse A gemäß § 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes höchstens 58 Euro,
b) in Gemeinden der Ortsklasse B gemäß § 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes höchstens 50 Euro und
c) in Gemeinden der Ortsklasse C gemäß § 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes höchstens 35 Euro

betragen. Diese Beträge erhöhen sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres durchschnittlich geändert hat. Die neuen Beträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden."

Artikel XXXVII

Das Vergabegesetz, LGBl.Nr. 20/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 hat es statt „20 Mio S" zu lauten „1,5 Mio. Euro".

2. Im § 14 Abs. 1 hat es statt „100.000 S" zu lauten „7.000 Euro".

3. Im § 20 hat es statt „50.000 S" zu lauten „ 3.000 Euro".

Artikel XXXVIII

Das Spitalgesetz, LGBl.Nr. 1/1990, in der Fassung LGBl.Nr. 17/1992, Nr. 3/1994, Nr. 50/1994, Nr. 40/1996, Nr. 59/1997, Nr. 27/1999 und Nr. 16/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 3 hat es statt „Schillingwertes" zu lauten „Eurowertes".

2. Im § 35 Abs. 1 hat es statt „50 S" zu lauten „3,63 Euro".

3. Im § 35 Abs. 1a hat es statt „20 S" zu lauten „1,45 Euro".

4. Im § 35 Abs. 1b hat es statt „10 S" zu lauten „73 Cent".

5. Im § 35 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Der Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 vermindert oder erhöht sich zum 1. Jänner eines jeden Jahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index für den Monat Juni des vorangegangenen Jahres gegenüber dem Monat Juni des zweitvorangegangenen Jahres ergibt. Die Landesregierung hat den so geänderten Kostenbeitrag durch Verordnung festzusetzen."

6. In den §§ 52 Abs. 1 und 2 sowie 55 Abs. 5 hat es jeweils statt „Schillingwert" zu lauten „Eurowert".

7. Im § 62 Abs. 1 hat es statt „30.000 S" zu lauten „2.000 Euro".

8. Im § 62 Abs. 2 hat es statt „3000 S" zu lauten „200 Euro".

9. Dem § 62 ist folgender § 63 anzufügen:

„§ 63
Übergangsbestimmung

Der im § 35 Abs. 1, in der Fassung des Artikel XXXVIII des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. .../2001, festgelegte Eurobetrag tritt anstelle des im § 32a Abs. 1 des Spitalgesetzes, in der Fassung LGBl.Nr. 33/1988, festgelegten Schillingbetrages. Die Verordnungen der Landesregierung über die indexmäßige Erhöhung dieses Betrages bleiben unberührt."

Artikel XXXIX

Das Spitalbeitragsgesetz, LGBl.Nr. 8/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 59/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 hat es statt „Schilling" zu lauten „ Euro".

Artikel XL

Das Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 41/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 60 Abs. 1 hat es statt „30.000 S" zu lauten „2.000 Euro".

Artikel XLI

Das Sozialhilfegesetz, LGBl.Nr. 1/1998, in der Fassung LGBl.Nr. ../2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 2 hat es in der lit. e statt „200.000 S“ zu lauten „15.000 Euro“.

2. Der § 35 hat zu entfallen.

3. Im § 38 Abs. 3 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel XLII

Das Landes-Pflegegeldgesetz, LGBl.Nr. 38/1993, in der Fassung LGBl.Nr. 21/1995, Nr. 3/1997, Nr. 57/1997 und Nr. 18/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 hat der Abs. 1 zu lauten:
 „(1) Das Pflegegeld ist monatlich zu gewähren und beträgt
 a) in Stufe 1 145,40 Euro,
 b) in Stufe 2 268,00 Euro,
 c) in Stufe 3 413,50 Euro,
 d) in Stufe 4 620,30 Euro,
 e) in Stufe 5 842,40 Euro,
 f) in Stufe 6 1.148,70 Euro,
 g) in Stufe 7 1.531,50 Euro.“

2. Im § 5 hat der Abs. 3 zu lauten:
 „(3) Bei der Anpassung nach Abs. 2 ist das Pflegegeld auf volle 10 Cent zu runden. Dabei sind Beträge von weniger als 5 Cent abzurunden und Beträge von 5 Cent und mehr aufzurunden.“

3. Im § 6 Abs. 1 hat es statt „825 S“ zu lauten „60 Euro“.

4. Im § 30a Abs. 1 hat es statt „2.635 S“ zu lauten „191,50 Euro“.

5. Im § 30d hat der Abs. 1 zu lauten:
 „(1) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt in der Gemeinde Mittelberg haben und denen zum 31. Mai 1999 ein Pflegegeld rechtskräftig zuerkannt ist, beträgt das Pflegegeld
 a) abweichend von § 5 Abs. 1:
 in Stufe 1 158,50 Euro,
 in Stufe 2 292,20 Euro,
 in Stufe 3 450,90 Euro,
 in Stufe 4 676,30 Euro,
 in Stufe 5 918,40 Euro,
 in Stufe 6 1.252,40 Euro,
 in Stufe 7 1.669,90 Euro;
 b) abweichend von § 30a Abs. 1:
 in Stufe 1 208,80 Euro.“

Artikel XLIII

Das Behindertengesetz, LGBl.Nr. 9/1994, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 3 hat es statt „Geld bis zu 3000 S“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 200 Euro“.

Artikel XLIV

Das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.Nr. 46/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1993, Nr. 8/1997 und Nr. 14/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 37 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel XLV

Das Sportgesetz, LGBl.Nr. 15/1972, in der Fassung LGBl.Nr. 17/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

2. Im § 16 Abs. 3 hat es statt „500 S“ zu lauten „30 Euro“.

Artikel XLVI

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 hat der Abs. 2 zu lauten:
 „(2) Die Höhe der Naturschutzabgabe beträgt
 a) bei Steinen 20,70 Cent pro t,
 b) bei Sand, Kies und Schuttmaterial 41,40 Cent pro t.“

2. Im § 13 Abs. 4 hat es statt „10 Groschenbetrag“ zu lauten „Centbetrag“.

3. Im § 57 Abs. 2 hat es statt „S 200.000“ zu lauten „15.000 Euro“ und statt „S 400.000“ zu lauten „30.000 Euro“.

Artikel XLVII

Das Landes-Luftreinhaltegesetz, LGBl.Nr. 42/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“ und statt „90.000 S“ zu lauten „6.000 Euro“.

Artikel XLVIII

Das Abfallgesetz, LGBl.Nr. 58/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 33 Abs. 1 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“.

Artikel XLIX

Das Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/1993 und Nr. 4/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 25 Abs. 3 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“ und statt „drei Monaten“ zu lauten „sechs Wochen“.

Artikel L

Das Klärschlammgesetz, LGBl.Nr. 41/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 2 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“ und statt „200.000 S“ zu lauten „15.000 Euro“.

Artikel LI

Das Tierzuchtgesetz, LGBl.Nr. 10/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 22/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 25 Abs. 1 hat es statt „S 50.000,--“ zu lauten „3.000 Euro“.

Artikel LII

Das Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen, LGBl.Nr. 10/1961, in der Fassung LGBl.Nr. 66/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 8 hat es statt „6000 S“ zu lauten „400 Euro“.

Artikel LIII

Das Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 32/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 24/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 13 Abs. 1 hat es statt „Geldstrafe bis zu 3000 S“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 200 Euro“.

Artikel LIV

Das Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl.Nr. 25/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 68/1993 und Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 hat es statt „1000 S bis 100.000 S“ zu lauten „70 Euro bis 7.000 Euro“.

Artikel LV

Das Bienenzuchtgesetz, LGBl.Nr. 20/1990, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 1 hat es statt „30.000 Schilling“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel LVI

Das Landesforstgesetz, LGBl.Nr. 28/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 64/1979 und Nr. 26/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 2 hat es statt „1.500.000 S“ zu lauten „163.500 Euro“.

2. Im § 42 Abs. 3 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

3. Im § 42 Abs. 4 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel LVII

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993 und Nr. 21/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 1 hat es statt „20.000 S“ zu lauten „1.450 Euro“.

2. Im § 68 Abs. 1 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“.

3. Im § 68 Abs. 2 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel LVIII

Das Bodenseefischereigesetz, LGBl.Nr. 34/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1976, Nr. 22/1990 und Nr. 48/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 2 hat es statt „3000 Schilling“ zu lauten „200 Euro“.

2. Im § 20 Abs. 3 hat es statt „30.000 Schilling“ zu lauten „2.000 Euro“.

Artikel LIX

Das Flurverfassungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1982 und Nr. 49/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 109 Abs. 1 und 2 hat es jeweils statt „Geld bis zu 3.000 S“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 200 Euro“.

Artikel LX

Das Güter- und Seilwegegesetz, LGBl.Nr. 25/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 42/1984, wird wie folgt geändert:

Im § 21 Abs. 1 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“ und hat die Wortfolge „im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen,“ zu entfallen.

Artikel LXI

Das Servituten-Ablösungsgesetz, LGBl.Nr. 120/1921, wird wie folgt geändert:

1. Im § 46 Abs. 1 hat es statt „Geldstrafen in der Höhe von 100 bis 20.000 K“ zu lauten „einer Geldstrafe bis zu 30 Euro“.

2. Im § 46 hat der Abs. 3 zu entfallen. Der bisherige Abs. 4 ist als Abs. 3 zu bezeichnen.

Artikel LXII

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 34 Abs. 1 hat es statt „500.000 S“ zu lauten „35.000 Euro“.

Artikel LXIII

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.Nr. 59/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 36 Abs. 1 hat es statt „3000 S“ zu lauten „200 Euro“.

2. Im § 44 Abs. 2 hat es statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel LXIV

Das Starkstromwegegesetz, LGBl.Nr. 22/1978, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 2 hat es statt „30.000 Schilling“ zu lauten „2.000 Euro“ und statt „100.000 Schilling“ zu lauten „7.000 Euro“.

Artikel LXV

Das Gasgesetz, LGBl.Nr. 30/1965, in der Fassung LGBl.Nr. 4/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 2 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“.

Artikel LXVI

Das Wasserversorgungsgesetz, LGBl.Nr. 3/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 3 hat es statt „100.000 S“ zu lauten „7.000 Euro“.

Artikel LXVII

Das Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 4 hat es statt „200 S“ zu lauten „20 Euro“.

2. Im § 16 hat der Abs. 3 zu lauten:
 „(3) Die Gästetaxe ist mit höchstens 2,10 Euro je Nächtigung festzusetzen. Dieser Betrag ändert sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres durchschnittlich geändert hat. Der neue Betrag ist auf volle 10 Cent aufzurunden. Die Landesregierung hat den für das folgende Jahr geltenden Höchstbetrag im Amtsblatt zu verlautbaren.“

3. Im § 16 hat der Abs. 4 zu entfallen.

4. Im § 19 Abs. 1 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

5. Dem § 21 sind folgende Abs. 3 bis 5 anzufügen:
 „(3) Die Gemeinde Mittelberg kann die Gästetaxe abweichend von § 16 Abs. 3 erster Satz mit höchstens 2,30 Euro festsetzen.
 (4) Auf die Gästetaxe gemäß Abs. 3 ist der § 16 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz nicht anzuwenden.
 (5) Der Abs. 3 ist insoweit nicht mehr anzuwenden, als der sich aus § 16 Abs. 3 ergebende Betrag den Betrag gemäß Abs. 3 überschreitet.“

Artikel LXVIII

Das Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998 und Nr. 43/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 57 Abs. 2 hat es statt „50.000 S“ zu lauten „3.000 Euro“ und statt „500.000 S“ zu lauten „35.000 Euro“.

Artikel LXIX

Das Campingplatzgesetz, LGBl.Nr. 34/1981, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 2 hat es statt „50.000 S“ zu lauten „3.000 Euro“ und statt „10.000 S“ zu lauten „700 Euro“.

Artikel LXX

Das Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1969, wird wie folgt geändert:

Im § 54 hat es statt „6000 S“ zu lauten „400 Euro“.

Artikel LXXI

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Bericht

A. Allgemeines:

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs:
Mit 1. Jänner 1999 wurde die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erreicht und damit der Euro zur gemeinsamen Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Für Österreich als teilnehmender Mitgliedstaat bedeutet dies, dass schon seit 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist; der Schilling ist seither nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro.

Den EU-rechtlichen Rahmen für die Einführung des Euro bilden neben dem Titel VII des EG-Vertrages die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro und insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, deren Art. 14 lautet:
„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 festgelegten Rundungsregeln.“

Die zum 1. Jänner 2002 erforderlichen Anpassungsmaßnahmen beschränken sich daher grundsätzlich auf das Ersetzen von Schillingbeträgen durch entsprechende Eurobeträge. Da aber gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro nach der Übergangszeit noch bestehende Bezugnahmen auf nationale Währungen als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem fixen Umrechnungskurs zu verstehen sind, wären Anpassungen ausschließlich „technischer“ Art – rein aus juristischer Sicht – nicht notwendig. Im Interesse der Klarheit und zur Vermeidung „unrunder“ Beträge in Rechtsvorschriften ist es aber zweckmäßig und im Sinn einer bürgernahen Verwaltung geboten, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Der vorliegende Entwurf umfasst somit in einer Sammelnovelle jene landesgesetzlichen Bestimmungen, in denen auf die Schillingwährung Bezug genommen wird, und ersetzt diese durch – großteils gerundete – Euro- bzw. Centbeträge.

II. Verfassungslage:
Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 und 15 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen:
Da die Euro-Anpassung überwiegend „technischer Natur“ ist und die Rundungen sich statistisch ausgleichen, dürften keine spürbaren finanziellen Auswirkungen für das Land zu erwarten sein.

IV. EU-Konformität:
Der vorliegende Entwurf steht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro und der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro.

V. Grundsätze der Euro-Anpassung:

1. Die von dieser Sammelnovelle erfassten Bestimmungen betreffen zum überwiegenden Teil Straf(rahmen)bestimmungen, der restliche Teil setzt sich aus Bestimmungen über Abgaben, Gebühren und Kostenbeiträgen, aus Kautionen, weiters aus Gehaltsansprüchen, Bezügen, Förderungen, Beihilfen und Sozialleistungen sowie aus Wertgrenzen, Zuständigkeitsbestimmungen, Nennwerten und Rundungsbestimmungen zusammen.

2. Die Rundung der Beträge folgt grundsätzlich dem Prinzip, dass diese insgesamt möglichst aufkommensneutral und im Zweifelsfall zugunsten der Bevölkerung erfolgen soll. Insbesondere werden bei den Strafbeträgen keine Indexierungen vorgenommen.

3. Konkret werden diese Prinzipien auf die einzelnen Betragskategorien wie folgt angewendet:

a) Bei den Strafobergrenzen wird wie folgt gerundet:
 - Strafbeträge bis einschließlich 1.000 S werden auf volle 10 Euro gerundet,
 - Strafbeträge über 1.000 S bis einschließlich 10.000 S werden auf volle 100 Euro gerundet,
 - Strafbeträge über 10.000 S bis einschließlich 100.000 S werden auf volle 1.000 Euro gerundet,
 - Strafbeträge über 100.000 S werden auf volle 5.000 Euro gerundet.

 Die Rundungen erfolgen grundsätzlich kaufmännisch. Führt die kaufmännische Rundung jedoch zu einer Erhöhung um mehr als 4 %, wird der Betrag abgerundet. Die einzelnen Strafbeträge werden daher wie folgt festgesetzt:

Schilling (Höchststrafe bis zu)	Euro (Höchststrafe bis zu)	Umgerechneter Schillingbetrag
500	30	412,81
1.000	70	963,22
3.000	200	2.752,10
4.000	300	4.128,10
5.000	300	4.128,10
6.000	400	5.504,10
10.000	700	9.632,20
15.000	1.000	13.760,30
20.000	1.000	13.760,30
30.000	2.000	27.520,60
50.000	3.000	41.280,90
60.000	4.000	55.041,20
90.000	6.000	82.561,80
100.000	7.000	96.322,10
200.000	15.000	206.404,50
400.000	30.000	412.809,00
500.000	35.000	481.610,50
800.000	60.000	825.618,00

Zu beachten ist, dass von den durch dieses Gesetz erfassten insgesamt 80 Strafhöchstgrenzen 73 herabgesetzt werden. Bei 7 Strafhöchstgrenzen ergibt sich durch die Rundung eine geringfügige Erhöhung.

b) Strafuntergrenzen:
Strafuntergrenzen werden entweder beseitigt (Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, Servituten-Ablösungsgesetz) oder nach unten gerundet (Pflanzenschutzmittelgesetz).

c) Abgaben, Gebühren und Kostenbeiträge werden kaufmännisch gerundet, je nach Höhe des Betrages auf volle Cent, volle 10 Cent, volle Euro oder auf noch größere Einheiten. Beträge, die eine genauere Rundung erfordern (z.B. Naturschutzabgabe) werden auf Zehntel Cent gerundet.

d) Kautionen werden kaufmännisch auf volle 10 Euro gerundet, Mindestkautionen werden auf volle 10 Euro abgerundet.

e) Gehaltsansprüche und Bezüge werden kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

f) Förderungen, Beihilfen, Pflegegeld und andere Sozialleistungen werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

g) Beträge, an die als Betragsgrenzen bestimmte Rechtsfolgen anknüpfen (Zuständigkeiten und Wertgrenzen), werden nach oben gerundet. Dadurch ergeben sich keine finanziellen Belastungen für die Bürger oder das Land.

h) Hinsichtlich der Rundungsbestimmungen wird weiter an der kaufmännischen Rundung festgehalten, so dass Restbeträge von weniger als 5 bzw. 50 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 bzw. 50 Cent auf volle 10 Cent bzw. volle Euro aufzurunden sind.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf wird auch zum Anlass genommen, Strafbestimmungen, die zum Teil noch Arrest-, Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen enthalten, zu modernisieren. Jene Bestimmungen, die eine Primärarreststrafe von mehr als sechs Wochen vorsehen, widersprechen dem Art. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988. Diese Freiheitsstrafen werden deshalb auf die Dauer von maximal sechs Wochen gekürzt. Die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen ist entsprechend diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben ebenfalls mit höchstens sechs Wochen beschränkt, sodass weitergehende Bestimmungen zu beseitigen sind. Da die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen bereits im § 16 VStG subsidiär geregelt ist, erscheinen Ersatzfreiheitsstrafen von kürzerer Dauer in landesgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr notwendig und können daher entfallen.

5. Ebenfalls in diesem Entwurf geändert bzw. abgeschafft werden die Sonderumrechnungsschlüssel betreffend die Gemeinde Mittelberg. Diese Bestimmungen, die vor allem die (früher bestehenden) Kaufkraftunterschiede zwischen der Gemeinde Mittelberg und dem restlichen Landesteil ausgleichen sollten, erscheinen sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Erst kürzlich wurde die Sonderbestimmung für die Gemeinde Mittelberg im Abgabenverfahrensgesetz (§ 137 Abs. 3) mit LGBl.Nr. 84/1998, jene im Gemeindebedienstetengesetz (§ 52) mit LGBl.Nr. 26/1998 und jene im Landes-Pflegegeldgesetz mit LGBl. Nr. 18/1999 aufgehoben. Im vorliegenden Entwurf wird nunmehr der § 35 des Sozialhilfegesetzes und der § 2 Abs. 2 des Verwaltungsabgabengesetzes (vgl. die neue Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 3/2001, die keinen Umrechnungsschlüssel für die Gemeinde Mittelberg mehr enthält) sowie der § 16 Abs. 4 des Tourismusgesetzes aufgehoben. Das Tourismusgesetz erhält eine Übergangsregelung, um der Tourismusgemeinde Mittelberg Einnahmenausfälle bei der Gästetaxe und der Tourismusabgabe zu ersparen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. VI (Bezügegesetz 1998):

Zu Z. 1 bis 4 (§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 25):
Die in den §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 25 festgelegten Eurobeträge entsprechen den ab 1. Juli 2001 geltenden Bezügen. Sie verändern sich gemäß § 4 des Bezügegesetzes 1998 erstmals zum 1. Juli 2002 entsprechend dem vom Präsidenten des Rechnungshofes veröffentlichten Anpassungsfaktor.

Zu Art. IX (Gemeindegesetz):

Zu Z. 1 (§ 66 Abs. 1 lit e):
Bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen, die dem Bürgermeister obliegt, werden die Höchstbeträge aufgerundet. Es kommt dadurch zu einer geringfügigen Verschiebung dieser Höchstbeträge nach oben.

Zu Art. XI (Landtagswahlgesetz):

Zu Z. 1 und 3 (§§ 71 Abs. 2 und 75):
Der Beitrag des Landes zu den Wahlkosten der Gemeinden wurde durch die Landtagswahlgesetz-Novelle LGBl.Nr. 40/1988 mit 6,30 S festgesetzt. Aufgrund der Indexklausel hat sich Beitrag für die Landtagswahl 1999 auf 9,00 S erhöht. Für den 1. Jänner 2001 hätte sich ein Beitrag von 9,33 S ergeben, das sind umgerechnet 68 Cent.

Der § 75 dient der Klarstellung, dass sich der Wahlkostenbeitrag von 68 Cent ab dem 1. Jänner 2002 um den Hundertsatz, um den sich der jeweilige Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 3, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen seit dem 1. Jänner 2001 ändert, erhöht.

Zu Art. XV (Landesstraferhöhungsgesetz 1949):

Das Landesstraferhöhungsgesetz 1949, LGBl. Nr. 3/1949, kann aufgehoben werden, weil anlässlich der Euroanpassung sämtliche vom Landesstraferhöhungsgesetz 1949 betroffenen Beträge neu festgesetzt werden. Dieses Gesetz ist daher nicht mehr notwendig.

Zu Art. XVI (Landesbedienstetengesetz 1988):

Zu Z. 1 (§ 57 Abs. 2):
Die Beträge in der Gehaltstabelle entsprechen den Gehaltsansätzen des Jahres 1972. Die historischen Schillingbeträge werden in Euro umgerechnet und auf volle Cent gerundet. Die Umrechnung erfolgt auf Basis der historischen Gehaltsansätze, weil es ansonsten zu Verschiebungen bei Vorrückungen und Beförderungen kommen würde.

Zu Z. 2 (§ 85b Abs. 4):
Eine Rundungsbestimmung ist entbehrlich. Die Rundung erfolgt auf volle Cent.

Zu Z. 3 (§ 91 Abs. 2):
Der vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder anzurechnende Betrag wird mit 60 Euro (bisher 825 S, das entspricht 59,96 Euro) festgesetzt.

Zu Z. 4 (§ 123 Abs. 2):
Die Beträge in der Gehaltstabelle entsprechen den Gehaltsansätzen des Jahres 1972. Die historischen Schillingbeträge werden in Euro umgerechnet und auf volle Cent gerundet. Die Umrechnung erfolgt auf Basis der historischen Gehaltsansätze, weil es ansonsten zu Verschiebungen bei Vorrückungen und Beförderungen kommen würde.

Zu Z. 5 (§ 138 Abs. 3):
Die Beträge in der Gehaltstabelle entsprechen den Gehaltsansätzen des Jahres 1994. Die historischen Schillingbeträge werden in Euro umgerechnet und auf volle Cent gerundet. Die Umrechnung erfolgt auf Basis der historischen Gehaltsansätze, weil es ansonsten zu Verschiebungen bei Vorrückungen und Beförderungen kommen würde.

Zu Z. 6 (§ 142 Abs. 15 und 16):
Diese Bestimmungen dienen der Klarstellung, dass die Eurobeträge in den Tabellen den umgerechneten historischen Schillingbeträgen entsprechen.

Zu Art. XVII (Gemeindebedienstetengesetz):

Zu Z. 1 (§ 33 Abs. 3):
Der Betrag, ab welchem Nebenbeschäftigungen als erwerbsmäßig gelten, entspricht jenem im Landesbedienstetengesetz 2000.

Zu Z. 2 (§ 59 Abs. 2):
Die Beträge in der Gehaltstabelle entsprechen den Gehaltsansätzen des Jahres 1972. Die historischen Schillingbeträge werden in Euro umgerechnet und auf volle Cent gerundet. Die Umrechnung erfolgt auf Basis der historischen Gehaltsansätze, weil es ansonsten zu Verschiebungen bei Vorrückungen und Beförderungen kommen würde.

Zu Z. 3 (§ 68 Abs. 1):
Die Höhe der Haushaltszulage entspricht jener im Landesbedienstetengesetz 2000 inklusive der Wertanpassung für das Jahr 2001. Dieser Betrag erhöht sich mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 entsprechend der von der Landesregierung festgelegten Teuerungszulage.

Zu Z. 4 (§ 68 Abs. 2):
Die Höhe der Kinderzulagen entspricht jener im Landesbedienstetengesetz 2000 inklusive der Wertanpassung für das Jahr 2001. Diese Beträge erhöhen sich mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 entsprechend der von der Landesregierung festgelegten Teuerungszulage.

Zu Z. 5 (§ 69):
Entsprechend dem Landesbedienstetengesetz 2000 ist die Heiratsbeihilfe auf volle Eurobeträge zu runden.

Zu Z. 6 (§ 70):
Die Höhe der Wachdienstzulage entspricht dem Ansatz des Jahres 1972. Die historischen Schillingbeträge werden in Euro umgerechnet und auf volle Cent gerundet.

Zu. Z. 7 (§ 88b Abs. 4):
Eine Rundungsbestimmung ist entbehrlich. Die Rundung erfolgt auf volle Cent.

Zu. Z. 8 (§ 94 Abs. 2):
Der vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder anzurechnende Betrag wird mit 60 Euro (bisher 825 S, das entspricht 59,96 Euro) festgesetzt.

Zu Z. 9 (§ 122b Abs. 1):
Die Mindesthöhe des Schadenersatzes infolge sexueller Belästigung wird entsprechend dem Landesbedienstetengesetz 2000 mit 370 Euro festgesetzt (bisher waren mindestens 5.000 S vorgesehen, das sind umgerechnet 363,36 Euro).

Zu Z. 10 (§ 126 Abs. 2):
Die Beträge in der Gehaltstabelle entsprechen den Gehaltsansätzen des Jahres 1972. Die historischen Schillingbeträge werden in Euro umgerechnet und auf volle Cent gerundet. Die Umrechnung erfolgt auf Basis der historischen Gehaltsansätze, weil es ansonsten zu Verschiebungen bei Vorrückungen und Beförderungen kommen würde.

Zu Z. 11 (§ 141 Abs. 3):
Die Beträge in der Gehaltstabelle entsprechen den Gehaltsansätzen des Jahres 1994. Die historischen Schillingbeträge werden in Euro umgerechnet und auf volle Cent gerundet. Die Umrechnung erfolgt auf Basis der historischen Gehaltsansätze, weil es ansonsten zu Verschiebungen bei Vorrückungen und Beförderungen kommen würde.

Zu Z. 12 (§ 148 Abs. 11 bis 13):
Diese Bestimmungen dienen der Klarstellung, dass die Eurobeträge in den Tabellen den umgerechneten historischen Schillingbeträgen entsprechen.

Zu Art. XXIII (Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens):

Dieses Gesetz soll mittelfristig umfassend novelliert werden. Um bei den Strafbeträgen eine Umstellung auf Euro rechtzeitig zum 1. Jänner 2002 zu gewährleisten, wird dieses Gesetz in das Euro-Anpassungsgesetz miteinbezogen.

Zu Art. XXV (Feuerpolizeiordnung):

Zu Z. 1 (§ 53 Abs. 2):
Der Höchstbetrag und der Mindestbetrag der Feuerwehrdienstersatzsteuer wird ohne Index-Anpassung umgerechnet und auf volle Cent gerundet.

Zu Art. XXIX (Kindergartengesetz):

Zu Z. 1 und 2 (§§ 20 Abs. 3 und 21):
Die in der Tabelle im § 20 Abs. 3 enthaltenen Eurobeträge entsprechen den Gehaltsansätzen des Jahres 2001. Der § 21 dient der Klarstellung, dass sich diese Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 entsprechend der von der Landesregierung festgelegten Teuerungszulage und besonderen Zulage erhöhen.

Zu Art. XXX (Abgabenverfahrensgesetz):

Zu Z. 4 (§ 90 Abs. 8):
Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages besteht erst ab einem Betrag von 5 Euro (bisher 50 S). Dies bewirkt eine Erleichterung für den Abgabenschuldner.

Zu Z. 5 (§ 95 Abs. 1):
Die Höhe der Mindest- und Höchstmahngebühr wird 1:1 umgerechnet und auf volle Euro aufgerundet.

Zu Z. 6 (§ 107):
Bei Kleinbeträgen, die zu vernachlässigen sind, wird wie folgt vorgegangen: Die Höhe der Abgabenbeträge, die nicht zu vollstrecken sind, wird mit 10 Euro festgesetzt (bisher 100 S); die Höhe der Guthaben, die nicht zurückzuzahlen sind, wird mit 5 Euro festgesetzt (bisher 50 S).

Zu Art. XXXI (Kriegsopferabgabegesetz):

Zu Z. 1 (§ 7a Abs. 3):
Der ursprüngliche Betrag wird gemäß § 7a Abs. 3 des Kriegsopferabgabegesetzes angepasst (dies entspricht einem Betrag von 94,514959 S), umgerechnet und auf volle 10 Cent gerundet. In der Folge ist auch der Indexierungszeitpunkt zu ändern.

Zu Z. 2 und 3 (§ 12 Abs. 3 bis 5):
Die im § 12 Abs. 3 festgelegten Beträge entsprechen den auf Euro umgerechneten historischen Schillingbeträgen. Sie werden lediglich auf volle Euro gerundet. Der Indexierungszeitpunkt bleibt daher aufrecht und wird im Gesetz festgeschrieben (§ 12 Abs. 4 und 5).

Zu Art. XXXII (Verwaltungsabgabengesetz):

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):
Die maximale Höhe der Verwaltungsabgaben wird im Einzelfall mit 1.100 Euro (bisher 15.000 S), in Angelegenheiten des Grundverkehrs und der Baupolizei mit 3.600 Euro (bisher 50.000 S) festgesetzt.

Zu Art. XXXIII (Gemeindevergnügungssteuergesetz):

Der ursprüngliche Betrag wird gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindevergnügungssteuergesetzes angepasst, umgerechnet und auf volle 10 Cent gerundet. Folglich ist auch der Indexierungszeitpunkt zu ändern.

Zu Art. XXXIV (Grundsteuerbefreiungsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 3):
Die im ersten Satz vorgesehene Abrundung des Einheitswertes der nicht steuerbefreiten Teile des Steuergegenstandes auf volle 100 Euro entspricht gemäß Art. V des Entwurfes eines Euro-Steuerumstellungsgesetzes (Beilage 590 des XXI. Nationalrates) dem § 25 erster Satz des Bewertungsgesetzes 1955, in der ab dem 1. Jänner 2002 geltenden Fassung.

Die im zweiten und dritten Satz vorgesehene Rundungsregelung für den Steuermessbetrag entspricht gemäß Art. VI des Entwurfes eines Euro-Steuerumstellungsgesetzes (Beilage 590 des XXI. Nationalrates) dem § 18 Abs. 1 zweiter und dritter Satz des Grundsteuergesetzes 1955, in der ab dem 1. Jänner 2002 geltenden Fassung.

Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 3):
Diese Übergangsbestimmung entspricht gemäß Art. V und VI des Entwurfes eines Euro-Steuerumstellungsgesetzes (Beilage 590 des XXI. Nationalrates) dem § 86 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes 1955 und dem § 31 Abs. 6 des Grundsteuergesetzes 1955, wonach die neuen Euro-Bestimmungen lediglich auf Bescheide anzuwenden sind, die für Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 ergehen.

Zu Art. XXXV (Parkabgabegesetz):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 2 und 3):
Die ursprünglichen Beträge im Abs. 2 werden indexiert, umgerechnet und auf volle 10 Cent bzw. volle Eurobeträge gerundet. Die Indexsteigerung für das Jahr 2001 wird dabei geschätzt. Der Indexierungszeitpunkt im Abs. 3 wird ebenfalls geändert.

Zu Art. XXXVI (Zweitwohnsitzabgabegesetz):

Die ursprünglichen Beträge werden gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 1 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes angepasst, umgerechnet und auf volle 10 Cent bzw. volle Eurobeträge gerundet. Aufgrund der durchgeführten Indexanpassung ist auch der Indexierungszeitpunkt zu ändern.

Zu Art. XXXVIII (Spitalgesetz):

Zu Z. 2 (§ 35 Abs. 1):
Der Betrag entspricht dem auf Euro umgerechneten historischen Schillingbetrag, gerundet auf volle Cent. Der Indexierungszeitpunkt ändert sich daher nicht.

Zu Z. 3 und 4 (§ 35 Abs. 1a und 1b):
Der jeweilige Betrag wird in Euro umgerechnet und auf volle Cent gerundet.

Zu Z. 5 (§ 35 Abs. 3):
Gemäß dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen im Begutachtungsverfahren übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, soll im Rahmen der Euroanpassung die derzeitige Rundung des Spitalkostenbeitrages auf ganze Schilling ersatzlos entfallen. Diese Änderung im Grundsatzgesetz des Bundes ist im Ausführungsgesetz des Landes entsprechend umzusetzen.

Zu Z. 9 (§ 63):
Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass der im § 35 Abs. 1 festgelegte Eurobetrag dem umgerechneten historischen Schillingbetrag entspricht.

Zu Art. XLI (Sozialhilfegesetz):

Zu Z.1 (§ 28 Abs. 2 lit e):
Der Höchstbetrag, bis zu welchem der Vorsitzende des Kuratoriums im Einzelfall allein entscheiden kann, wird auf 15.000 Euro (bisher 200.000 S) aufgerundet.

Zu Art. XLII (Landes-Pflegegeldgesetz):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 1):
Das Pflegegeld der Stufe 1 (bisher: 2.000 S) würde bei kaufmännischer Rundung auf volle 10 Cent 145,30 Euro betragen. Gemäß dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird (Beilage 574 des XXI. Nationalrates), soll das Pflegegeld der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz ab dem 1. Jänner 2002 145,40 Euro betragen. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Höhe der Pflegegeldbeträge wird trotz dieses Rundungsfehlers auch das Pflegegeld der Stufe 1 nach dem Landes-Pflegegeldgesetz mit 145,40 Euro festgelegt, zumal es sich um eine geringfügige Abweichung zugunsten des Bürgers handelt.

Zu Art. XLVI (Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung):

Zu Z. 1 (§ 13 Abs. 2):
Die Beträge entsprechen den auf Cent umgerechneten historischen Schillingbeträgen. Der Indexierungszeitpunkt ist daher nicht zu ändern. Die Rundung der historischen Beträge wird auf Zehntel Cent genau vorgenommen, einerseits weil es sich um sehr kleine Beträge handelt, bei denen es ansonsten in Summe zu größeren Verschiebungen kommen würde, und andererseits weil der Indexierungszeitpunkt beibehalten wird und sich bei einer größeren Rundung der historischen Beträge die Verschiebungen durch die Indexierung noch weiter vergrößern würden.

Zu Art. LVI (Landesforstgesetz):

Zu Z. 1 (§ 33 Abs. 2):
Die Einheitswertgrenze liegt derzeit bei 2.250.000 S (Verordnung des Landeshauptmannes über die Einheitswerte der Forstbetriebe, LGBl.Nr. 14/1991). Der umgerechnete Betrag wird auf 100 Euro gerundet.

Zu Art. LXI (Servituten-Ablösungsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 46 Abs. 1):
Der Betrag im § 46 Abs. 1 wird in Euro umgerechnet und auf einen vollen Eurobetrag gerundet. Der Strafrahmen entfällt.

Zu Art. LXVII (Tourismusgesetz):

Zu Z. 1 (§ 12 Abs. 4):
Die Erhöhung des Abgabenbetrages, bis zu welchem die Aufzeichnungen und die Entrichtung der Abgabe unterbleiben können, von 200 S auf 20 Euro bedeutet eine Erleichterung für den Abgabenschuldner.

Zu Z. 2 (§ 16 Abs. 3):
Der derzeitige Höchstbetrag der Gästetaxe wird indexiert, umgerechnet und auf volle 10 Cent gerundet. Die Indexsteigerung im Jahre 2001 wird dabei geschätzt. In der Folge ist auch der Indexierungszeitpunkt anzupassen. Darüber hinaus wird die Indexklausel dahingehend geändert, dass in Zukunft auf den vom Amt der Landesregierung kundgemachten Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres abgestellt wird. Dadurch ist es möglich, den für das Folgejahr geltenden Höchstbetrag

bereits vor Jahresbeginn im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zu Z. 3 und 5 (§§ 16 Abs. 4 und 21 Abs. 3 bis 5):
Die Unterscheidung zwischen der Gemeinde Mittelberg und dem restlichen Landesteil beim Höchstausmaß der Gästetaxe erscheint sachlich nicht mehr gerechtfertigt, weshalb eine mittelfristige Angleichung angestrebt wird. Dieser Höchstbetrag soll vorläufig bestehen bleiben, damit die Finanzplanung der Gemeinde kurzfristig nicht eingeschränkt wird. Mittelfristig soll dieser Höchstrahmen jedoch dem Niveau des restlichen Landes angeglichen werden. Dies geschieht durch „Einfrieren" dieses speziellen Höchstbetrages bis die Angleichung an das Landesniveau erreicht ist.

Angenommen in der 7. Sitzung des XXVII. Vorarlberger Landtages im Jahr 2001 am 10.10.2001 nach Annahme folgender Abänderungsanträge:

1. Im Art. XIII Z. 1 hat es statt „730 Euro" zu lauten " zu lauten „720 Euro".

2. Im Art. XIII Z. 3 hat es statt „730 Euro" zu lauten " zu lauten „720 Euro".

3. Im Art. XXIII Z. 1 hat es statt „eine Geldstrafe bis zu 300 Euro" zu lauten „eine Geldstrafe bis zu 290 Euro".

4. Im Artikel XXIII Z. 2 hat es statt „bis zu 300 Euro" zu lauten „bis zu 290 Euro".

5. Im Art. XXV Z.1 hat es statt „1,82 Euro" zu lauten „1,81 Euro".

6. Im Art. XXVI hat es statt „15.000 Euro" zu lauten „14.000 Euro".

7. Im Art. XXX Z. 5 hat es statt „2 Euro" zu lauten „1,81 Euro" und statt „30 Euro" zu lauten „29 Euro".

8. Im Art. XXX Z. 6 hat es statt „5 Euro" zu lauten „3 Euro".

9. Im Art. XXX Z. 8 hat es statt „60.000 Euro" zu lauten „58.000 Euro".

10. Im Art. XXXI Z. 1 hat es im § 7a Abs 3 des Kriegsopferabgabegesetzes statt des zweiten und dritten Satzes zu lauten:
„Dieser Betrag ändert sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte

durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2000 geändert hat.“

11. Im Art. XXXII Z. 1 hat es statt „1.100 Euro“ zu lauten „1.090 Euro“.

12. Im Art. XXXIII hat § 10 Abs. 3 des Gemeindevergnügungssteuergesetz wie folgt zu lauten:

„(3) Das Höchstmaß der Steuer beträgt 8, 28 Euro je angefangene 10 m^2 der im Abs. 1 bezeichneten Fläche. Dieser Betrag ändert sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2000 geändert hat.“

13. Im Art. XXXV Z. 1 hat § 4 Abs 2 des Parkabgabegesetzes wie folgt zu lauten

„(2) Die Abgabe darf
c) in Kurzparkzonen für jede angefangene halbe Stunde 90 Cent,
d) auf anderen Verkehrsflächen
3. für jede angefangene Stunde 90 Cent oder
4. für je angefangene zwölf Stunden 5,80 Euro
nicht überschreiten.“

14. Im Art. XXXV Z. 1 hat es im § 4 Abs 3 des Parkabgabegesetzes statt „1. Jänner 2002“ zu lauten „1. Jänner 1999“.

15. Im Art. XXXV Z. 2 hat es statt „400 Euro“ zu lauten „399 Euro“ und statt „10 Euro“ zu lauten „Eurobeträge“.

16. Im Art. XXXVI Z. 1 hat es statt „3,30 Euro“ zu lauten „3,27 Euro“, statt „4,30 Euro“ zu lauten „4,28 Euro“, und statt „2,15 Euro“ zu lauten „2,10 Euro“.

17. Im Art. XXXVI Z. 1 hat es im § 4 Abs 2 Zweitwohnsitzabgabegesetz statt des vorletzten und letzten Satzes zu lauten:
„Diese Beträge ändern sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte

durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2000 geändert hat.“

18. Im Art. XXXVI Z. 2 hat es im § 6 Abs. 1 Zweiwohnsitzabgabegesetz statt des vorletzten und letzten Satzes zu lauten:

„Diese Beträge ändern sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2000 geändert hat.“

19. Im Art XXXVIII Z. 4 hat es statt „73 Cent“ zu lauten „72 Cent“.

20. Im Art. XLI hat es statt „in der Fassung LGBl.Nr. .../2001“ zu lauten „in der Fassung LGBl.Nr. 43/2001“.

21. Im Art. XLVI Z. 3 hat es statt „15.000 Euro“ zu lauten „14.000 Euro“ und statt „30.000 Euro“ zu lauten „29.000 Euro“.

22. Im Art. L hat es statt „15.000 Euro“ zu lauten „14.000 Euro“.

23. Im Art. LXI Z. 1 hat es statt „30 Euro“ zu lauten „29 Euro“.

24. Im Art. LXVII Z. 2 hat es im § 16 Abs 3 Tourismusgesetz statt des zweiten und dritten Satzes zu lauten:

„Dieser Betrag ändert sich ab 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber dem Jahr 2000 geändert hat.“

25. Im Art LXVII Z. 5 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Auf die Gästetaxe gemäß Abs. 3 ist der § 16 Abs. 3 zweiter und dritter Satz nicht anzuwenden.“